



Merkblatt 2026

Wichtige Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen von Erasmus+ Mobilitätsprojekten (KA121 und KA122)

Version 1.0 vom 4.2.2026

Damit Mobilitäten von Schülerinnen und Schülern sowie Schulpersonal gefördert werden können, müssen bestimmte Regeln des Förderprogramms Erasmus+ beachtet werden.

Mobilitäten sind Lernaufenthalte

Im Mittelpunkt von Mobilitätsaktivitäten stehen gemeinsames Lernen und transnationaler Austausch – nicht touristisch geprägte Aufenthalte ohne klaren Lernfokus. Damit Mobilitäten förderfähig sind, müssen sie Lernaktivitäten sein, die folgende Kriterien erfüllen:

- ▶ **Pädagogisch:** Die Aktivität muss darauf ausgerichtet sein, dass die Teilnehmenden neue Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen oder Einstellungen erwerben bzw. bestehende weiterentwickeln.
- ▶ **Transnational:** Es müssen Interaktionen zwischen Personen aus verschiedenen Ländern stattfinden, die gegenseitiges Lernen und Austausch voneinander zum Ziel haben.
- ▶ **Strukturiert:** Die Aktivität benötigt eine klare Methodik, ein nachvollziehbares Lernprogramm und definierte Lernergebnisse.
- ▶ **Strategisch:** Die Aktivität muss zur Erreichung übergeordneter Projektziele beitragen und einen erkennbaren Mehrwert für die Einrichtung haben.

Gruppenmobilitäten von Schülerinnen und Schülern

- ▶ **Gemeinsame Aktivitäten:** Im Rahmen von Gruppenmobilitäten von Schülerinnen und Schülern sind nur solche Aktivitäten förderfähig, die gemeinsam mit der aufnehmenden Schule geplant und durchgeführt werden. Die Mindestdauer beträgt zwei aufeinanderfolgende Tage. Damit die Gesamtdauer des Aufenthalts förderfähig ist, müssen alle Aufenthaltstage gemeinsam mit den Partnern verbracht werden.
- ▶ **Förderfähige Orte:** Bei Gruppenmobilitäten von Schülerinnen und Schülern muss die aufnehmende Einrichtung eine Schule sein. In Ausnahmefällen können Aktivitäten an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Schule stattfinden (z. B. an einer Gedenkstätte), sofern dies aufgrund der Inhalte und Qualität der Aktivität angebracht ist. Unabhängig vom Veranstaltungsort müssen an den Gruppenaktivitäten Schülerinnen und Schüler aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten teilnehmen. Weitere mögliche Staaten sind Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und die Türkei, nicht jedoch die Schweiz und das Vereinigte Königreich.
- ▶ **Nicht förderfähige Aktivitäten:** Lernprogramme für Gruppenaktivitäten, die ausschließlich oder hauptsächlich aus kommerziell angebotenen Aktivitäten bestehen, wie z. B. Kurse an einer Sprachschule oder andere bereits „gebrauchsfertig“ konzipierte Aktivitäten kommerzieller Anbieter und anderer externer Anbieter, sind nicht förderfähig. Gemeinsame Ausflüge in die Natur, zu kulturellen Stätten, internationalen Wettbewerben oder anderen relevanten Inhalten können Teil der Aktivität sein, wenn sie in ein von den beiden Schulen gemeinsam entwickeltes Lernprogramm eingebettet sind.

Nicht gefördert mit Erasmus+ werden beispielsweise: Fahrten ins Ausland wie Schülersprachreisen, Abschluss- und Studienfahrten, Chor-, Wander- oder Skifreizeiten, die Teilnahme an Model United Nations-Konferenzen oder vergleichbare Aktivitäten.

Seit 2025 werden zudem Mobilitäten im Rahmen von Erasmus+ nicht mehr zwischen Deutschland und Deutschen Auslandsschulen (DAS) sowie zwischen verschiedenen DAS gefördert – weder für Lernende noch für Lehrende.

Kurse und Schulungen für Lehrkräfte

- ▶ **Maximalzahl:** Jede Person kann nur an einem Kurs pro Förderzeitraum teilnehmen. Zudem können höchstens drei Personen derselben entsendenden Einrichtung und höchstens zehn Personen aus demselben Mobilitätskonsortium am selben Kurs teilnehmen.
- ▶ **Förderfähige Orte:** Die Aktivitäten müssen in dem Land stattfinden, in dem die Aufnahmeorganisation rechtmäßig niedergelassen ist. Dies wird mit Angabe der OID nachgewiesen. Der Name des Kursanbieters muss mit dem Namen der registrierten Einrichtung übereinstimmen.
- ▶ **Nachhaltigkeit:** Wir bitten alle verantwortlichen Personen und die Leitungen der Einrichtungen um eine sehr kritische Prüfung, ob die Teilnahme an einer Schulung in einem Überseeterritorium angebracht ist. Neben den negativen Umweltauswirkungen werden durch die hohe Entfernung unnötig hohe Fördermittel für Maßnahmen gebunden, die oft in derselben Form in näher gelegenen Orten angeboten werden. Es handelt sich bei den Zuschüssen um Steuergelder, mit denen laut EU-Vorgabe effizient umgegangen werden muss.

Job Shadowings

Ein Job Shadowing dauert mindestens zwei Tage, die an der Gasteinrichtung verbracht werden, um einen vertieften Einblick in den Arbeitsalltag zu erhalten. Jede Person, die ein Job Shadowing durchführt, benötigt einen Mentor an der Gasteinrichtung. Dieser Mentor darf höchstens zwei Personen gleichzeitig betreuen.

Umweltfreundliches Reisen

Fahrten, bei denen mindestens die Hälfte der Hin- und Rückstrecke mit emissionsarmen Verkehrsmitteln wie Bus, Bahn, Fahrrad oder Fahrgemeinschaften zurückgelegt wird, gelten als umweltfreundliches Reisen und werden höher bezuschusst. Reisen per Schiff gelten dann als umweltfreundliche Reisen, wenn sie mit anderen emissionsarmen Verkehrsmitteln kombiniert werden.

Beneficiary Module: Angabe von Reisetagen

Bitte beachten Sie, dass Programmtage und Reisetage getrennt voneinander eingegeben werden. Aufenthaltstage vor Ort werden nicht zusätzlich als Reisetage angegeben, da sie somit doppelt bezuschusst würden. Beispiel: Anreise Sonntag, Aufenthalt an Gasteinrichtung von Montag bis Freitag, Abreise Samstag: fünf Aufenthaltstage und zwei Reisetage.

Überblick über die Förderbedingungen für Mobilitäten online

Einen Überblick über die Förderbedingungen finden Sie im aktuellen Erasmus+ Leitfaden und auf unserer Homepage:

<https://erasmusplus.schule/foerderung/foerderbedingungen-fuer-mobilitaeten>

